

Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der geplanten 1. Erweiterung des Baugebiets „Am Keilrain“ in Schöllkrippen



Bearbeiter:
Sybille Hennemann
Dr. Benjamin Hill

Frankfurt, den 15. Dezember 2017

Projekt – Nr.: G17-60

Auftraggeber:
Markt Schöllkrippen
Marktplatz 1
63825 Schöllkrippen

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Datengrundlage	2
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
5	Ergebnisse der Bestandserhebung	3
5.1	Geschützte und gefährdete Arten	6
5.1.1	Säuger	6
5.1.2	Vögel	10
5.1.3	Reptilien	13
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	16
6.1	Wirkungen des Vorhabens	16
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.s.v. § 44 Abs. 5.)	18
6.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
6.3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie	19
6.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
6.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
6.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie ...	23
7	Gutachterliches Fazit	33
8	Literaturverzeichnis	36
9	Anhang	38
10	Fotodokumentation	49

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Markt Schöllkrippen plant die Erweiterung des Baugebiets „Am Keilrain“. Durch den Eingriff wird in Lebensräume eingegriffen, in denen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL vermutet wurden. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist es erforderlich zu prüfen, ob bzw. inwieweit die vorkommenden Arten betroffen sind. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Planungsgruppe Natur & Umwelt (**PGNU**) wurde am 13.10.2017 vom Markt Schöllkrippen mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung auf Basis einer *worst case*-Betrachtung beauftragt.

2 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 16.11.2017
- die SAP zur Ausweisung des Baugebiets (PGNU 2013)
- Fachinformationssystem des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Fachliteratur

Mit den verwendeten Datenquellen kann das Vorkommen aller im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL hinreichend abgeschätzt werden (vgl. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 01/2015, hier Anlage 3: Tabelle 1 im Anhang zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums).

Da es sich um ein einfach strukturiertes Gebiet handelt, wird eine einmalige Begehung und die darauf aufbauende *worst case*-Betrachtung als Grundlage für die saP als ausreichend eingestuft.

3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Bei den Erhebungen wurden sämtliche Strukturen erfasst und fotografisch dokumentiert, die als Habitat für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL geeignet sind. Hieraus wurde das Artenpotenzial abgeleitet.

Zufallsbeobachtungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden notiert und mit der Potenzialabschätzung abgeglichen.

4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Schöllkrippen zwischen dem ausgewiesenen Baugebiet an der Keilrainstraße und der Laudenbacher Straße (ST 2305). Die längste Ausdehnung beträgt ungefähr 270 m bei einer Breite von ca. 90 m. Betroffen ist insbesondere Grünland (Mähwiese, Pferdekoppel). Gehölzbestände finden sich verstreut (ältere Obstbäume) sowie verbreitet in Form von unterschiedlichen Laubbäumen und Sträuchern entlang der Laudenbacher Straße. Hier setzt sich die Bebauung auf der anderen Straßenseite in Richtung Laudenbach fort. Im Norden schließen sich Ackerflächen an, im Westen befindet sich ebenfalls Teile der Ortslage von Schöllkrippen (Abb. 1).



Abb. 1: Lage der geplanten Baugebiets-Erweiterung.

5 ERGEBNISSE DER BESTANDSERHEBUNG

Die für die Erweiterung des Baugebiets vorgesehenen Flächen bestehen überwiegend aus Grünland, das als Mähwiese und in Teilen als Pferdekoppel genutzt wird. Es ist durch Wiesensäume und einzelne Obstbäume gegliedert. Im Westen bzw. Süden befinden sich Gartengrundstücke mit baulichen Anlagen, in deren Umfeld viel landwirtschaftliches Material (potenzielle Sonn- und Versteckplätze für Reptilien) gelagert wird. Entlang der Laudenbacher Straße sind lückig bewachsene Böschungen, weitere Gehölze und ein Wohnhaus vorhanden, die aber im Zuge der Baugebiets-Erweiterung überwiegend erhalten bleiben.

Die Gartenhütte im Westen bietet potenziell geeignete Brutplätze für Vogelarten mit Bindung an Gebäude wie Hausrotschwanz, Bachstelze oder Haussperling (RLD V). Das Vorkommen von Wiesenbrütern ist aufgrund der Kleinflächigkeit, der Pferdebeweidung und der angrenzenden Bebauung nicht anzunehmen. Für Gehölzbrüter sind die Bedingungen im Planungsraum vorwiegend entlang der Laudenbacher Straße etwas günstiger. Hier bleiben die Bäume aber erhalten. Insgesamt gehen aller Voraussicht nach fünf ältere, solitäre Obstbäume verloren, die auch Baumhöhlen aufweisen. Diese sind potenziell als Brutplätze für Höhlenbrüter wie Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling (RLD V), Gartenrotschwanz (RLB 3), Kleiber, Kohlmeise, Star (RLD 3) und Steinkauz (RLD 3, RLB 3) geeignet. Für letzteren stellt der Landkreis Aschaffenburg den landesweiten Verbreitungsschwerpunkt dar. Hierbei reichen die Vorkommen auch bis in den Oberen Kahlgrund: in den Jahren 2003 bis 2007 wurden hier 18 Reviere ermittelt (Abb. 2). Aktuell ist ein leichter Rückgang der Bestände zu erkennen (Vorbeck o.J.).

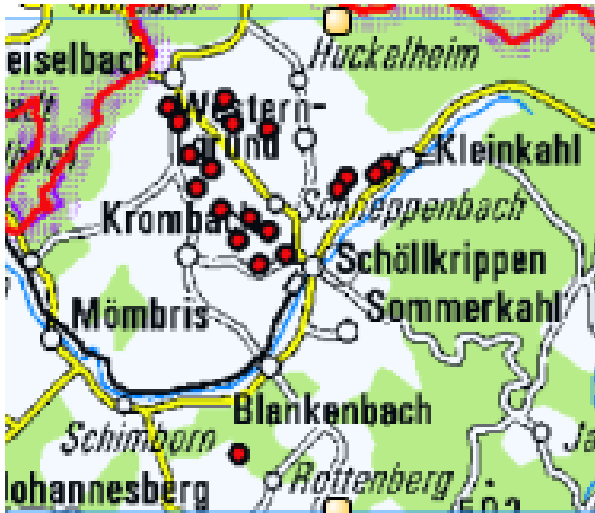


Abb. 2: Verbreitung des Steinkauzes (rote Punkte) im Oberen Kahlgrund (Lkr. Aschaffenburg) im Zeitraum 2003-2007 (aus Landschaftspflegeverband Miltenberg 2007).

Weitere strauchartige Gehölze sind potenzielle Brutplätze für Offenbrüter, wie Amsel, Dorngrasmücke (RLB V), Goldammer (RLD V), Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke (RLB 3), Ringeltaube und Zilpzalp. In den Gehölzen entlang der Straße wären Arten wie Buchfink, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Garten- und Mönchsgrasmücke, Girlitz, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz und Zaunkönig denkbar.

Im Zuge der Begehung wurden folgende Vogelarten im erweiterten Untersuchungsraum nachgewiesen: Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Eichelhäher, Elster, Feldsperling (RLD V), Goldammer, Haussperling (RLD H), Kleiber, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Star (RLD 3). Für die Mehrzahl der genannten Arten bestehen im Planungsgebiet auch potenziell geeignete Brutbedingungen (s.o.).

Für Fledermäuse besteht in erster Linie eine allgemeine Eignung des Gebiets als Jagdgebiet. Potenzielle Quartiere (Tagesquartiere, Wochenstuben) sind in den bestehenden Baumhöhlen sowie den baulichen Anlagen auf dem Gartengrundstück möglich. Hier sind geeignete Spalten bspw. unter der Dachpappe bzw. dem Wellblech vorhanden. Typische Bewohner entsprechender Strukturen an Gebäuden sind Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Graues Langohr oder Bartfledermaus. In Baumhöhlen können darüber hinaus auch Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr oder Kleinabendsegler angetroffen werden. Ein Vorkommen wird aber insgesamt als weniger wahrscheinlich eingestuft. Für die Haselmaus fehlen geeignete Habitats mit Beersträuchern und Haselnüssen.

Entlang der lückig bewachsenen und südostexponierten Straßenböschung, entlang der Wiesenraine sowie im Umfeld des Gartengrundstücks ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht restlos auszuschließen.

Im Grünland ist kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden, so dass das Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Maculinea spec.*) ausgeschlossen werden kann. Die Raupenfutterpflanzen anderer Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie fehlen ebenfalls.

Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Gewässer, womit es auch keine Fortpflanzungsstätten für Amphibien und Libellen gibt.

Gutachterliches Fazit zur Bestandssituation:

Im Zuge der Potenzialabschätzung ist ein Vorkommen zahlreicher aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanter Arten nicht mit Sicherheit auszuschließen. Dies umfasst neben der Zauneidechse in erster Linie Fledermäuse sowie zahlreiche Vogelarten, wie z.B. Steinkauz und Gartenrotschwanz.

Es wird von daher empfohlen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans im Frühjahr 2018 zu überprüfen, inwieweit die genannten Arten tatsächlich vorkommen, um den Maßnahmenbedarf insbesondere für die Zauneidechse besser abschätzen zu können.

5.1 GESCHÜTZTE UND GEFÄHRDETE ARTEN

Im Folgenden werden Arten näher charakterisiert, die potenziell auftreten könnten und in der Roten Liste und Vorwarnliste des Landes Bayern und/oder Deutschland verzeichnet sind.

5.1.1 SÄUGER

Mit Ausnahme von einigen schädlichen Nagetieren (Haus- und Wanderratte, Haus- und Rötelmaus, Bisam, Scher-, Feld- und Erdmaus, Nutria) sowie einigen Arten, die gemäß § 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen sind nach BArtSchV vom 18. März 2005 alle heimischen Säugetierarten zumindest „besonders geschützt“.

Bartfledermaus - *Myotis mystacinus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-RL Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2, Bonner Konvention

Verantwortung Deutschlands: keine besondere Verantwortung (PETERSEN et al. 2003)

Gefährungsgrad: RL-BRD V, RL-Bayern -

Bestand in Bayern: In Bayern ist die Kleine Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. Relativ selten nachgewiesen ist sie jedoch zum Beispiel im Raum Würzburg oder Bayreuth (LFU 2015).

Die Kleine Bartfledermaus scheint insgesamt eine kleinräumig wandernde Art zu sein mit saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum von meist 50-100 km (ITN 2012). In Quartieren wird sie meistens, im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus, außerhalb des Waldes gefunden. Quartiere befinden sich meistens in spaltenartigen Verstecken, also hinter Haus- oder Dachverkleidungen, Fensterläden und in Gemäuern. Die bevorzugten Jagdgebiete liegen in strukturreicher Siedlungsumgebung mit Bachläufen, Hecken und einem hohen Angebot an Grenzlinien wie Wald- und Gebüschränder, aber auch bis hinein in den geschlossenen Wald. Verschiedene Beobachtungen belegen, dass der Wald z. T. gezielt zur Nahrungssuche aufgesucht wird (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet, zeigt dabei im Spessart aber nur geringe Dichten (MESCHÉDE & HELLER 2004). Winterquartiere werden in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit gesucht (PETERSEN et al. 2004).

Fransenfledermaus - *Myotis nattereri*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2

Verantwortung Deutschlands: es ist keine besondere Verantwortung zu begründen (PETERSEN et al. 2003)

Gefährungsgrad: RL-BRD nicht gefährdet

Die Art gilt als ortstreu und ist Kurzstreckenwanderer – der Großteil der gefundenen Winterquartiere sind < 40 km vom Sommerlebensraum entfernt – es wurden aber auch längere Überflüge von bis zu 330 km registriert. Im Sommer wählen Fransenfledermäuse ihre Wohn-, Brut und Zufluchtsstätten sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Wochenstuben wurden in Dachstühlen, Mauerspalten, Baumhöhlen, Baumspalten und in Wäldern vor allem in Nist- und Fledermauskästen gefunden. Zum Teil befinden sich Wochenstuben auch in Viehställen, die dann zugleich als Jagdhabitat zum Fang von Fliegen genutzt werden. Zum Teil werden die Ställe gar nicht verlassen. Kurz vor der Geburt der Jungtiere sammeln sich die Weibchen in großen Gruppen in einem Quartier. Direkt nach der Geburt teilen sie sich in mehrere kleinere Wochenstuben auf. Während die Fransenfledermaus im Frühjahr vor allem offene und halboffene Lebensräume wie Felder und Weiden in Streuobstbeständen, sowie Hecken oder Gewässer zum Jagen bevorzugt, ist sie spätestens ab Sommer schwerpunktmäßig in Wäldern und dabei auch Nadelwäldern anzutreffen. Die Jagdreviere können bis 3 km vom Quartier entfernt sein, sind es im

Spätsommer und Herbst aber selten mehr als 600 m. Die Fransenfledermaus gehört zu den „Gleanern“, sie fängt ihre Beute nicht im Flug sondern pickt sie von Blättern oder vom Boden. Die Jagdflughöhe ist mit 1-5 m gering, selten wesentlich höher. Die Überwinterung erfolgt in engen Spalten und Ritzen frostfreier Höhlen und Stollen, die eine hohe Luftfeuchtigkeit haben, manchmal aber auch in oberirdischen Gebäuden oder in Zwischenräume von Stein- und Geröllhaufen. In Bezug auf die Winterquartiere ergibt sich eine Verbreitung, die den Stollenreichtum Westhessens deutlich widerspiegelt (PETERSEN et al. 2004; ITN 2012).

Kleinabendsegler - *Nyctalus leisleri*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2

Verantwortung Deutschlands: Die Verantwortung Deutschlands kann mit dem derzeitigen Wissensstand nicht abschließend beurteilt werden (PETERSEN et al. 2003)

Gefährdungsgrad: RL-BRD D, RL Bayern 2

Der Kleinabendsegler ist eine „Waldfledermaus“, die wald- und gewässerreiche, mit offenen Bereichen durchsetzte Landschaften besiedelt. Wochenstuben können 70 und mehr Tiere umfassen und werden in der Regel in Nistkästen, Gebäudespalten, zwischen Balken sowie in Baumhöhlen und -spalten gefunden. Als Winterquartiere werden entsprechende Örtlichkeiten genutzt. Das Beutespektrum ist sehr variabel und spiegelt jeweils das Angebot der Landschaft wieder, in der die Tiere leben (MESCHÉDE & HELLER 2000). In Hessen wurde der Kleinabendsegler nur vereinzelt und verstreut nachgewiesen. Mit einer Ausnahme stammen alle Belege aus Mittel- und Südhessen (AGFH 1994).

Breitflügel-Fledermaus – *Eptesicus serotinus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2

Verantwortung Deutschlands: Zählt in Deutschland nicht zu den seltenen Fledermausarten (PETERSEN et al. 2003)

Gefährdungsgrad: RL-BRD G, RL-Bayern 3

Die Breitflügel-Fledermaus wird allgemein als typische Gebäudefledermaus eingestuft. Sie bezieht als Spaltenbewohnerin z.B. Hausverkleidungen, Verstecke im First von Dachböden und gelegentlich auch Fensterläden. Innerhalb Deutschlands kommt sie im Norden weitaus häufiger vor als im Süden. Der Wald wird neben Hecken und Baumreihen als Lebensraum mit einbezogen, aus Nistkästen sind Einzelnachweise, jedoch keine Kolonien bekannt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Winterquartiere befinden sich vor allem in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken und oberirdischen Spaltenquartieren. Einzelne Tiere überwintern gelegentlich auch in ihren Sommerquartieren (PETERSEN et al. 2004).



Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 3

Verantwortung Deutschlands: keine (PETERSEN et al. 2003)

Gefährungsgrad: —

Bestand in Bayern: 1.510 Nachweise seit 1985 (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)

Die Zwergfledermaus ist vorwiegend eine gebäudebewohnende Art, die Spaltenquartiere jeglicher Art bevorzugt. Sie ist nicht nur in Dörfern und Großstädten zu beobachten, sondern auch in Parks und Wäldern, wo sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde hat, gelegentlich kann sie auch in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden werden. Als Winterquartiere sucht sie Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalt und Keller auf (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend vorhanden.



Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2

Verantwortung Deutschlands: besondere internationale Verantwortung, da Populationen durch Deutschland ziehen und sich dort paaren oder überwintern (PETERSEN et al. 2003)

Gefährungsgrad: RL-Bayern 2

Die Rauhautfledermaus ist ein Langstreckenzieher, die größte bekannte Entfernung, die in Europa zurückgelegt wurde, beträgt 1.905 km (Lettland – Südfrankreich). Nach dem bisherigen Kenntnisstand existieren Wochenstuben in Deutschland nur im Norddeutschen Tiefland. Das übrige Bundesgebiet wird nur während der Zugzeit, in die auch die Paarungszeit fällt, und als Überwinterungsgebiet besiedelt. In den Wochenstubengebieten Brandenburgs werden zur Fortpflanzungszeit tümpel- und gewässerreiche Wälder besiedelt. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen waren große Stillgewässer bzw. deren randliche Ufer- und Schilfzonen, gefolgt von Waldrandstrukturen und Feuchtwiesen. Natürliche Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen und –spalten. Gerne und oft nach relativ kurzer Zeit werden aber auch flache und runde Kästen bezogen. Als Winterquartiere werden Gebäudespalten, Brennholzstapel und Baumhöhlen aufgesucht (MESCHÉDE & HELLER 2000). Aus Hessen gibt es nur wenige Nachweise der Rauhautfledermaus. Schwerpunktartig wurde sie in der Untermainebene und im Rheingau festgestellt, wo sich auch Winterquartiere befinden (AGFH 1994).

Graues Langohr - *Plecotus austriacus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2

Verantwortung Deutschlands: besondere internationale Verantwortung, da diese Art nur in wenigen Teilgebieten so kopfstärke Populationen hat wie in Deutschland (PETERSEN et al. 2003)

Gefährungsgrad: RL-BRD 2

Das Graue Langohr kommt hauptsächlich in Ebenen und im Hügelland vor, wo es trocken-warme Agrarlandschaften als Lebensraum nutzt. Sommerquartiere sind fast immer, Wochenstuben ausschließlich in und an Gebäuden. Bevorzugt werden Dachräume, Mauerhohlräume oder seltener Spalten hinter Wandverkleidungen. Im Unterschied zum Braunen Langohr bevorzugt das Graue Langohr geräumige Dachböden und hängt darin eher frei als in Spalten versteckt. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 5,5 km um das Quartier. Es sind Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder. Den Winter verbringen die Tiere in Kellern, Mauerspalt, Kirchen, teils auch außen an Gebäuden z. B. in Mehlschwalbennestern (PETERSEN et al. 2004).

Braunes Langohr - *Plecotus auritus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2

Verantwortung Deutschlands: keine besondere Verantwortung (PETERSEN et al. 2003)

Gefährdungsgrad: RL-BRD V

Das Braune Langohr lebt bevorzugt in lockeren Laub- und Nadelwäldern im Tiefland und Mittelgebirge. Die Art ist nicht an menschliche Siedlungen gebunden, auch wenn hin und wieder Sommerquartiere (Wochenstuben) auf Dachräumen von meist Kirchen gefunden werden (AGFH 1994). Von dieser typischen Waldfledermaus werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen im Wald bevorzugt (Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eisenbahntunnels, Keller, selten dickwandige Baumhöhlen). Es erfolgen kurze Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987).



5.1.2 VÖGEL

Nach BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 13 im Zusammenhang mit § 44 sind alle europäischen Vogelarten „besonders geschützt“; der Schutz bezieht sich auf alle Entwicklungsformen sowie auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die EU-Vogelschutzrichtlinie schützt alle einheimischen Vogelarten; der Schutz bezieht sich auf ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Steinkauz - *Athene noctua*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; EG 338/97 Anhang A

Gefährdungsgrad: RL-BRD 3, RL-Bayern 3

Bestand in Bayern: 234-235 Reviere (Rudolph et al 2016)

Der Steinkauz bevorzugt offene Landschaften mit ausreichendem Angebot an geräumigen Bruthöhlen, Tageseinständen, Ruf- und Kopulationswarten und einem nicht zu intensiv bewirtschafteten Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wald und gewöhnlich auch stark gegliederte waldreiche Landschaften werden gemieden. In Mitteleuropa stellen kopfbaumreiche Wiesen- und Weideflächen sowie nicht zersiedelte, den Ortskern einschließende Streuobstwiesen die Optimalbiotope dar. Hier bieten die Bäume reichlich Bruthöhlen, Zaunpfähle und Hecken dienen als Jagdwarten. In Trockengebieten ist er Gebäudebrüter. Alleen, alte Parks und Friedhöfe stellen weitere Lebensräume dar. Der durchschnittliche Raumanspruch beträgt bei erfahrenen Steinkäuzen im Sommer 5 ha, im Winter mehr als 10 ha. Bei unerfahrenen Jungtieren, die ein Revier neu besetzen liegt dieser teilweise deutlich höher (MEBS & SCHERZINGER 2012).



Flurbereinigung, intensivierte Landwirtschaft, Zersiedelung u. a. haben die Art großräumig aus ehemaligen Optimalbiotopen vertrieben. Mit Niströhren ließ er sich gebietsweise auch in stark veränderter Landschaft halten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1980).

Klappergrasmücke – *Sylvia curruca*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Verantwortungsgrad: In Deutschland brüten 4-8% des europäischen Bestandes.

Gefährdungsgrad: RL-Hessen V, RL-Bayern 3

Bestand in Bayern: 10.000-22.000 Reviere (Rudolph et al 2016)

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks, Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernsonnungen sowie Wacholderheiden. In den Alpen ist sie in der Krummholzzone und im Zwergstrauchgürtel der oberen Subalpinzone anzutreffen. In Siedlungen hat sie eine hohe Präsenz in Parks, Kleingärten, Gartenstädten sowie in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen (SÜDBECK et al. 2005).

Star – *Sturnus vulgaris*

Schutz: besonders geschützt nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-BRD 3

Bestand in Bayern: 495.000-1.250.000 Reviere (Rudolph et al 2016)

Info: Der Star ist ein Höhlenbrüter, der bei entsprechendem Höhlenangebot auch gehäuft bzw. kolonieartig brütet. Wichtig sind nahegelegene Nahrungshabitate wie Weideland oder Rasenflächen. Die höchsten Siedlungsdichten wurden in Hartholzauen nachgewiesen. Aber auch menschliche Siedlungen, Gartenstädte, Kleingärten, Friedhöfe, Innenstädte, Wohnblockzonen und laubholzreiche Kiefernforsten werden zum Brüten genutzt. (GEDEON et al. 2014)

Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG; Zugvogelart gemäß Art. 4(2) VSch-RL

Gefährdungsgrad: RL-BRD V, RL-Bayern 3

Bestand in Bayern: 4200-7000 Reviere (Rudolph et al 2016)

Primärbiotope des Gartenrotschwanzes sind lichte oder aufgelockerte, eher trockene Altholzbestände; Bäume dürfen nie fehlen. Weiterhin brütet er in Parklandschaften, Grünzonen von Siedlungen, Grünanlagen im Zentrum von Großstädten, stark begrünte Villenviertel, Randzonen von Dörfern und Einzelhöfen mit Obstbeständen und Gärten, Feldgehölze, Heckenlandschaften und Rebbergen. In der montanen und subalpinen Stufe ist er weitgehend an Siedlungen oder mit alten Laubbäumen umgebene Bauernhäuser, Ruinen oder Felsgebiete gebunden. Sehr wichtig ist in jedem Fall ein ausreichendes Höhlenangebot (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1988). Er besiedelt in Hessen vor allem Streuobstwiesen, Wälder (Weichholzauen, Kopfweidenbestände, Hartholzauen sowie trockene aufgelockerte Laub- und Kiefernwälder) und Kleingärten und parkartige Anlagen mit Altbaumbestand im Siedlungsbereich (STÜBING & BAUSCHMANN 2013).



Hausperling – *Passer domesticus*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-BRD V, RL-Bayern V

Bestand in Bayern: 200.000-530.000 Reviere (RUDOLPH et al 2016)

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Er lebt in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Er brütet auch in Fels- oder Erdwänden. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbaublockrandbebauung erreicht. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al. 2005).



Feldsperling – *Passer montanus*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Verantwortungsgrad: In Deutschland brüten 4-8% des europäischen Bestandes.

Gefährdungsgrad: RL-BRD V, RL-Bayern V

Bestand in Bayern: 285.000-750.000 Reviere (Rudolph et al 2016)

Der Feldsperling besiedelt in Mitteleuropa vielfältige Lebensräume von dichter bebauten Stadtbereichen über landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, Feldgehölzen und Hecken bis zu lichten Auwäldern und wasserbegleitenden Gehölzen. Da er Höhlen- und Gebäudebrüter ist, ist das Fehlen geeigneter Brutplätze oft bestandslimitierend (BAUER & BEZZEL 1996).



Goldammer – *Emberiza citrinella*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-BRD V, RL BW V

Bestand in Bayern: 495000-1250000 Reviere (Rudolph et al 2016)

Die Goldammer lebt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexen, Heiden, Hochmoorbereichen, Lichtungen, Kahlschlägen und Aufforstungen sowie Ortsrändern. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Sie ist Boden- bzw. Freibrüter. Das Nest befindet sich am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen (SÜDBECK et al. 2005).



5.1.3 REPTILIEN

Nach Anlage 1 der BArtSchV vom 18. März 2005 sind alle europäischen Reptilien zumindest besonders geschützt.

Zauneidechse - *Lacerta agilis*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2

Gefährdungsgrad: RL-BRD V

Primär ist die Zauneidechse als Waldsteppenbewohner zu bezeichnen. Anthropogene Landschaftsveränderungen wie z. B. Abholzungen von Wäldern und extensive Landwirtschaft konnten sich im Mittelalter und in der Neuzeit positiv auf die Ausbreitung der Art auswirken. In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten. Die von Zauneidechsen besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf.



Als Überwinterungsplätze dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Der Beginn der Aktivitätsphase hängt von der Witterung ab. In Mitteleuropa verlassen die Tiere in der Regel Ende März/Anfang April ihre Winterquartiere. Einzelne Tiere treten bei günstiger Witterung aber auch schon Ende Februar auf. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli. Die Jungtiere schlüpfen nach 53-73 Tagen. Nach beendeter Herbsthäutung ziehen sich die adulten Zauneidechsen im Laufe des Septembers in die Winterquartier zurück (PETERSEN et al. 2003).

Tab. 2: Gefährdung und Schutz der nachgewiesenen/potenziell vorkommenden Tierarten

Rote Listen

BRD bzw. allgemein gültige Angaben

V = Vorwarnliste, zurückgehende Art

Europa (SPEC)

- SPEC = Species of European Conservation Concern (Bird-Life International 2004)
 SPEC 1 = Europäische Art von globalem Naturschutzbelang
 SPEC 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand
 SPEC 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

Schutz

Streng geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als streng geschützt gelten oder im Anhang IV der FFH-RL bzw. Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 2 BNatSchG verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut

BArtSchV als besonders geschützt gelten und alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist nach § 44, Abs. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- § = Besonders geschützt nach BArtSchV, § 1.
 §§ = Streng geschützt nach BArtSchV, § 1.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie

- FFH II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-RL, Anh. II besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
 FFH IV = Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-RL, Anh. IV.

Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-Richtlinie verbietet den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot

zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV.

* = prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

VSch-RL = Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

VSch-RL I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1 Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.

VSch-RL 4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

CITES

EG 338/97 = Arten, die im Anhang A der Richtlinie aufgeführt sind, gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 11 BNatSchG als „streng geschützt“ und die im Anhang B aufgeführt sind gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 10 BNatSchG als „besonders geschützt“

§ 7

- b = besonders geschützt (s. o.)
 s = streng geschützt (s. o.)

Kürzel:

- PB = Potenzieller Brutvogel (Nachweis in 2017)
 POT = Potenzieller Brutvogel
 NG = Nahrungsgast
 PV = Potenzielles Vorkommen

Säuger	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen		Schutz				Status
			BRD	BY	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7	
Fledermäuse		Chiroptera							
	Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> (LEISLER, 1819)	V			IV		s	PV
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i> (KUHLMANN, 1818)		3		IV		s	PV
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)				IV		s	PV
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i> (KEYSER. & BLAS., 1839)		3		IV		s	PV
	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i> (KUHLMANN, 1818)	D	2		IV		s	PV
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)	G	3		IV		s	PV
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i> (LINNÉ, 1758)	V			IV		s	PV
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i> (FISCHER, 1829)	2	3		IV		s	PV

Vögel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen			Schutz				Status
			BRD	BY	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7	
Tauben		Columbiformes								
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)							b	PB
Eulen		Strigiformes								
	Steinkauz	<i>Athene noctua</i> (SCOPOLI)	3	3				A	s	POT
Sperlingsvögel		Passeriformes								
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> (LINNÉ, 1758)							b	PB
	Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758)							b	PB
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> LINNÉ							b	NG
	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i> (LINNÉ)							b	PB
	Kohlmeise	<i>Parus major</i> (LINNÉ, 1758)							b	PB
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i> (LINNÉ)							b	POT
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT, 1817)							b	POT
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (LINNÉ, 1758)		3					b	POT
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i> (LATHAM, 1787)		V					b	POT
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (BODDAERT, 1783)							b	POT
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNÉ, 1758)							b	POT
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i> (LINNÉ)							b	PB
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i> (BREHM)							b	POT
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> (LINNÉ)							b	POT
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i> (LINNÉ, 1758)	3						b	PB
	Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ)							b	PB
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> (BREHM, 1831)							b	POT
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNÉ, 1758)							b	PB
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i> (BREHM, 1831)							b	POT
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i> (GMELIN)							b	POT
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> (LINNÉ)	V	3			4 (2)		b	POT
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i> (LINNÉ)							b	POT
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ)	V	V					b	PB
	Feldperling	<i>Passer montanus</i> (LINNÉ)	V	V					b	PB
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> (LINNÉ)							b	POT
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> (LINNÉ, 1758)							b	PB

Vögel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen			Schutz				Status
			BRD	BY	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7	
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (LINNÉ, 1766)							b	POT
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNÉ, 1758)							b	POT
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i> (LINNÉ)		V					b	POT
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> LINNÉ	V						b	PB

Kriechtiere	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen			Schutz				Status
			BRD	BY	EU (27)	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i> (LINNÉ, 1758)	V	V			IV		s	PV

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

6.1 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wie aus Abb. 1 ersichtlich wird, sollen im geplanten Baugebiet 23 neue Grundstücke mit Einzel- und Doppelhäusern entstehen, die über eine Stichstraße an die ST 2305 angebunden werden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Lärm und Störungen durch Personen und Maschinen
- Stoffliche Emissionen durch Baumaschinen

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäude- und baumbewohnenden Vogelarten (u.a. 5 ältere Obstbäume, z.T. mit Baumhöhlen)
- Verlust von Grünland mit potenzieller Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte
- Anlage neuer Gehölze und Grünstrukturen im Zuge der Gartenbegrünung

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beunruhigung von Tierarten durch Verkehr sowie der Nutzung der Gärten durch Personen.

6.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.2.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter deren Berücksichtigung:

Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Zusätzlich wird durch die Beschränkung des Rodungszeitraums das Tötungs- sowie auch Störungsrisiko für Fledermäuse verringert, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist und die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Baumhöhlenkontrolle

Im Vorfeld der Rodungen sind die vorhandenen Höhlenbäume auf Fledermausbesatz mit Hilfe einer Endoskopkamera zu untersuchen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Bei einem Besatz ist die Höhle durch einen sog. Einwegeverschluss so zu verschließen, dass Fledermäuse die Höhle zwar wieder verlassen können, ein (Wieder-)Einflug von außen jedoch verhindert wird. Die Rodung ist in diesem Fall zu verschieben bis die Höhle verlassen wurde.

Zeitraum Gebäudeabbruch

Abrissarbeiten sind in der Zeit von **1.11.-28.02.** durchzuführen, da hierdurch eine Tötung von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen gebäudebrütender Arten (z.B. Hausrotschwanz) verhindert wird. Auch die Tötung von möglicherweise übertagenden Fledermäusen in den Spalten/Nischen/Höhlen an der Außenfassade kann hierdurch vermieden werden. Ist ein Gebäudeabbriss in diesem Zeitraum nicht möglich, so ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zwingend erforderlich (s.u.).

Umweltbaubegleitung (UBB)

Sollte ein Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen dem 1.11. und 28.02. nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabbriss zum Schutz möglicherweise übertagender Fledermäuse bzw. Vogelbruten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen Biologen zu begleiten. Hierbei sind unmittelbar vor dem Abriss geeignete Bereiche auf Fledermausbesatz bzw. Vogelbruten zu überprüfen. Werden hierbei Fledermäuse bzw. brütende Vögel festgestellt, so sind die Bauarbeiten zu stoppen, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben. Das Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umsiedlung Zauneidechse (falls Vorkommen bestätigt)

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos müssen im Bereich des Baufeldes vor Baubeginn Reptilien, v.a. die Zauneidechse, gefangen und in einen entsprechend vorbereiteten Ersatzlebensraum (s.u.) verbracht werden. Hierzu sind sog. Schlangenbretter als künstliche Versteckplätze auszulegen. Während der Aktivitätsphase (je nach Witterung Anfang April bis Ende September) sind die Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Es ist davon auszugehen, dass nach der Fangperiode keine Reptilien mehr auf den Trassenflächen vorkommen, sodass im Winter mit der Baufeldräumung begonnen werden kann.

Errichtung temporärer Schutzzäune (falls Vorkommen bestätigt)

Um eine Wiedereinwanderung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, nach der Umsiedlung (s.u.) zu vermeiden, sind zu Beginn der Aktivitätsperiode um den noch festzulegenden Ersatzlebensraum für die Dauer der Bauzeit ortsfeste, nicht überkletterbare Kleintierschutzzäune (glatte Folie) zu errichten. Der Zaun bleibt während der gesamten Bauphase erhalten und wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

6.2.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5.)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter deren Berücksichtigung. Es muss sichergestellt sein, dass nach der Rodung von Höhlenbäumen ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogel- und Fledermausarten in der angrenzenden Umgebung vorhanden sind.

Ersatz Gebäudequartiere/Brutplätze von Fledermäusen und Vögeln

Durch die Rodung von 5 älteren Obstbäumen und den Abriss der Gartenhütten gehen potenzielle Brutplätze von Haussperling und Hausrotschwanz verloren. Dieser Verlust ist durch die Ausbringung von Ersatz-Nisthilfen zu kompensieren. Von daher sind im Umfeld des Vorhabens zwei Steinkauzröhren, ein Sperlingskoloniekasten und zehn künstliche Nisthilfen für (Halb)Höhlenbrüter anzubringen.

Um den Verlust potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere von Fledermausarten auszugleichen, ist die Anbringung von je drei speziellen Flachkästen und Höhlenkästen für Fledermäuse an Gebäuden bzw. Bäumen im Umfeld des Vorhabens erforderlich.

Eine zusätzliche Integration von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden wäre grundsätzlich zu begrüßen.

Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal zu erfolgen. Die Anbringung sollte bis zum Beginn der Abrissarbeiten erfolgt sein bzw. bei einem Abriss im Winter bis zur darauffolgenden Aktivitätsphase (Fledermäuse) bzw. Brutzeit (Haussperling).

Ersatzlebensraum Zauneidechse (falls Vorkommen bestätigt)

Grundsätzlich sind, um ein dauerhaftes Überleben der Zauneidechse sicherzustellen, geeignete Habitate bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Auf Ebene einer Potenzialabschätzung lassen sich der Maßnahmenumfang und die Verortung nicht abschließend klären. Hierzu ist eine detaillierte Erfassung erforderlich. Folgende Maßnahmenbestandteile lassen sich stichpunktartig festhalten (vgl. auch http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321):

- Flächenbedarf von mind. 150 m² pro Individuum
- Anlage sogenannter „Eidechsenlinsen“ mit Sonn- und Versteckplätzen (aus Totholz) sowie Strukturen für die Überwinterung (frosthfreie Quartiere) und Eiablage (Sandhaufen)
- Entwicklung von extensiv genutzten Grünland mit zahlreichen Saumbereichen
- Der Standort muss Anschluss an eine vorhandene Population (Entfernung max. 500 m) besitzen.

Ersatzlebensraum Gebüschbrüter (Goldammer, Klappergrasmücke)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate in Form einer Heckenneuanlage mit vorgelagertem Saum bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Heckenlänge von 100 m Länge und 5 m Breite angenommen. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Ersatzlebensraum Streuobstwiese (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate in Form einer Obstraumreihe bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Länge von 100 m Länge und 10 Bäumen angenommen. Alternativ ist auch die Wiederherstellung einer verbrachten Streuobstwiese durch Entbuschung möglich.

Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

6.3 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

6.3.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANH. IV DER FFH-RICHTLINIE

6.3.1.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der Region „Spessart-Rhön“ kommen lediglich folgende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vor: Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). In den durch den Eingriff betroffenen Lebensräumen kommen diese Arten nicht vor.

6.3.1.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Insgesamt können in den Gebäuden potenziell **Fledermausarten** des Anhangs IV der FFH-RL vorkommen: **Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr** und **Zwergfledermaus**. Darüber hinaus sind in den Baumhöhlen der Obstbäume auch **Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr** oder **Kleinabendsegler** möglich. Für diese Arten erfolgt gemeinsam eine Art-für-Art-Prüfung, da die Wirkungsprognose identisch ist. Art-spezifisch unterschiedliche Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben bestehen nicht. Auf die Grundinformationen wird deshalb verzichtet.

In den Böschungs- und Saumbereichen kann das Auftreten der **Zauneidechse** nicht ausgeschlossen werden.

Siedlungsbewohnende Fledermäuse:

Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Graues und Braunes Langohr

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ökologie: siehe Kap. 5.1.1

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund ihres häufigen Auftretens in Siedlungsbereichen und ihrer allgemeinen landesweiten Häufigkeit sind einzelne Quartiere der genannten Arten in den Bestandsgebäuden oder Baumhöhlen nicht auszuschließen.

Durch den Abriss der Gebäude bzw. der Rodung der Obstbäume besteht ohne geeignete Schutzmaßnahmen das Risiko einer Schädigung von Individuen. Zudem gehen potenzielle Quartiere der Arten verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.1):

- Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen.

- Baumhöhlenkontrolle

Im Vorfeld der Rodungen sind die vorhandenen Höhlenbäume auf Fledermausbesatz mit Hilfe einer Endoskopkamera zu untersuchen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Bei einem Besatz ist die Höhle durch einen sog. Einwegeverschluss so zu verschließen, dass Fledermäuse die Höhle zwar wieder verlassen können, ein (Wieder-)Einflug von außen jedoch verhindert wird. Die Rodung ist in diesem Fall zu verschieben bis die Höhle verlassen wurde.

- Umweltbaubegleitung

Sollte ein Gebäudeabbriss im Zeitraum zwischen dem 1.11. und 28.02. nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabbriss zum Schutz möglicherweise übertagender Fledermäuse im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durch einen Biologen zu begleiten.

CEF-Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.2):

- Ersatz von potenziellen Quartieren

Anbringung von je 3 speziellen Flach- und Höhlenkästen für Fledermäuse an Gebäuden bzw. Bäumen im Umfeld vor Beginn der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten. Eine zusätzliche Integration von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden wäre grundsätzlich zu begrüßen. Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal zu erfolgen.



Siedlungsbewohnende Fledermäuse:

Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Graues und Braunes Langohr

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die genannten Arten profitieren ebenfalls von der Neuanlage einer Obstbaumreihe bzw. der Pflege bestehender, verbrachter Streuobstwiesen.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Abrissarbeiten finden statt, wenn sich die Tiere im Winterquartier befinden und wirken sich somit nicht störend auf die Arten aus. Für die Mehrzahl der Fledermausarten im Siedlungsbereich ist deshalb auch ein höheres Maß an Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten anzunehmen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich
- CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primär ist die Zauneidechse als Waldsteppenbewohner zu bezeichnen. Anthropogene Landschaftsveränderungen wie z. B. Abholzungen von Wäldern und extensive Landwirtschaft konnten sich im Mittelalter und in der Neuzeit positiv auf die Ausbreitung der Art auswirken. In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten. Die von Zauneidechsen besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsplätze dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Der Beginn der Aktivitätsphase hängt von der Witterung ab. In Mitteleuropa verlassen die Tiere in der Regel Ende März/Anfang April ihre Winterquartiere. Einzelne Tiere treten bei günstiger Witterung aber auch schon Ende Februar auf. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli. Die Jungtiere schlüpfen nach 53-73 Tagen. Nach beendeter Herbsthäutung ziehen sich die adulten Zauneidechsen im Laufe des Septembers in die Winterquartier zurück (PETERSEN et al. 2003).

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es besteht Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse in Teilbereichen des Planungsraums. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist damit zu rechnen, dass Individuen geschädigt werden und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren gehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.1):

• Umsiedlung Zauneidechse (falls Vorkommen bestätigt)

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos müssen im Bereich des Baufeldes vor Baubeginn Reptilien, v.a. die Zauneidechse, gefangen und in einen entsprechend vorbereiteten Ersatzlebensraum (s.u.) verbracht werden. Hierzu sind sog. Schlangenbretter als künstliche Versteckplätze ausulegen. Während der Aktivitätsphase (je nach Witterung Anfang April bis Ende September) sind die Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Es ist davon auszugehen, dass nach der Fangperiode keine Reptilien mehr auf den Trassenflächen vorkommen, sodass im Winter mit der Baufeldräumung begonnen werden kann.

• Errichtung temporärer Schutzzäune (falls Vorkommen bestätigt)

Um eine Wiedereinwanderung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, nach der Umsiedlung (s.u.) zu vermeiden, sind zu Beginn der Aktivitätsperiode um den noch festzulegenden Ersatzlebensraum für die Dauer der Bauzeit ortsfeste, nicht überkletterbare Kleintierschutzzäune (glatte Folie) zu errichten. Der Zaun bleibt während der gesamten Bauphase erhalten und wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

CEF-Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.2):

• Ersatzlebensraum Zauneidechse (falls Vorkommen bestätigt)

Grundsätzlich sind, um ein dauerhaftes Überleben der Zauneidechse sicherzustellen, geeignete Habitate bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Auf Ebene einer Potenzialabschätzung lassen sich der Maßnahmenumfang und die Verortung nicht abschließend klären. Hierzu ist eine detaillierte Erfassung erforderlich. Folgende Maßnahmenbestandteile lassen sich stichpunktartig festhalten:

- Flächenbedarf von mind. 150 m² pro Individuum
- Anlage sogenannter „Eidechsenlinsen“ mit Sonn- und Versteckplätzen (aus Totholz) sowie Strukturen für die Überwinterung (frostfreie Quartiere) und Eiablage (Sandhaufen)
- Entwicklung von extensiv genutzten Grünland mit zahlreichen Saumbereichen
- Der Standort muss Anschluss an eine vorhandene Population (Entfernung max. 500 m) besitzen

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechse ist als typischer Kulturfolger nur wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen, da sie regelmäßig Bahnböschungen und Straßennebenflächen besiedelt. Allerdings reagiert sie möglicherweise empfindlich auf die Zunahme von Haustieren, insbesondere von Katzen, die zu den Fressfeinden zählen. Inwiefern es allerdings durch die geplante Bebauung zu einer signifikanten Zunahme der Störung über das bereits jetzt herrschende allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus kommt, ist im Zuge einer Potenzialabschätzung nicht zu ermitteln. Insgesamt wird der Flächenverlust aber als gravierender eingestuft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich
 CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

6.3.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind aus Kap. 5 und Tab. 2 ersichtlich. Für alle Arten, die nur als Nahrungsgast und/oder Durchzügler im UG auftreten, ist keine vertiefende Prüfung erforderlich, da eine Schädigung von Individuen bzw. die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung erfolgt in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung für alle Arten der Roten Liste inkl. Vorwarnliste, Arten die streng geschützt sind oder auf Anhang I der VS-RL geführt werden sowie Arten mit einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Dies betrifft im vorliegenden Fall die folgenden Arten: **Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke** und **Steinkauz**.

Für die übrigen Arten, die im Allgemeinen als „Allerweltsarten“ eingestuft werden (vgl. Anhang B), erfolgt eine summarische Betrachtung im Zuge von Brutvogelgilden (Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Gehölzbrüter).

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich**Status: potenzieller Brutvogel**

Ökologie: Der Feldsperling besiedelt in Mitteleuropa vielfältige Lebensräume von dichter bebauten Stadtbereichen über landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, Feldgehölzen und Hecken bis zu lichten Auwäldern und wasserbegleitenden Gehölzen. Da er Höhlen- und Gebäudebrüter ist, ist das Fehlen geeigneter Brutplätze oft bestandslimitierend (BAUER & BEZZEL 1996).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Rodung von Gehölzbeständen gehen mind. 4 Höhlenbäume verloren, die eine potenzielle Bedeutung als Brutplätze der genannten Arten besitzen. Aufgrund des generellen Mangels an geeigneten Niststandorten ist ein Ausgleich dieses Verlustes erforderlich.

Bei einer Rodung während der Brutzeit besteht die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und genutzte Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

 CEF-Maßnahmen erforderlich

- Ersatz Brutplätze von Vögeln

Durch die Rodung von 5 älteren Obstbäumen gehen potenzielle Brutplätze von Höhlenbrütern verloren. Dieser Verlust ist durch die Ausbringung von Ersatz-Nisthilfen zu kompensieren. Von daher sind im Umfeld des Vorhabens zehn künstliche Nisthilfen für (Halb)Höhlenbrüter anzubringen. Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal zu erfolgen.

- Ersatzlebensraum Streuobstwiese (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitat in Form einer Obstbaumreihe bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Länge von 100 m Länge und 10 Bäumen angenommen. Alternativ ist auch die Wiederherstellung einer verbrachten Streuobstwiese durch Entbuschung möglich. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Feldsperling ist durchaus an die Nähe des Menschengewohnt und dementsprechend nur als wenig störungsempfindlich einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner erheblichen Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich CEF-Maßnahmen nicht erforderlichStörungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Ökologie: Primärbiotope des Gartenrotschwanzes sind lichte oder aufgelockerte, eher trockene Altholzbestände; Bäume dürfen nie fehlen. Weiterhin brütet er in Parklandschaften, Grünzonen von Siedlungen, Grünanlagen im Zentrum von Großstädten, stark begrünte Villenviertel, Randzonen von Dörfern und Einzelhöfen mit Obstbeständen und Gärten, Feldgehölze, Heckenlandschaften und Rebbergen. In der montanen und subalpinen Stufe ist er weitgehend an Siedlungen oder mit alten Laubbäumen umgebene Bauernhäuser, Ruinen oder Felsgebiete gebunden. Sehr wichtig ist in jedem Fall ein ausreichendes Höhlenangebot (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1988).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Rodung von Gehölzbeständen gehen mind. 4 Höhlenbäume verloren, die eine potenzielle Bedeutung als Brutplatz des Gartenrotschwanzes besitzen. Aufgrund des generellen Mangels an geeigneten Niststandorten ist ein Ausgleich dieses Verlustes erforderlich.

Bei einer Rodung während der Brutzeit besteht die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und genutzte Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Ersatz Brutplätze von Vögeln

Durch die Rodung von 5 älteren Obstbäumen gehen potenzielle Brutplätze von Höhlenbrütern verloren. Dieser Verlust ist durch die Ausbringung von Ersatz-Nisthilfen zu kompensieren. Von daher sind im Umfeld des Vorhabens zehn künstliche Nisthilfen für (Halb)Höhlenbrüter anzubringen. Eine zusätzliche Integration von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden wäre grundsätzlich zu begrüßen. Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal zu erfolgen.

- Ersatzlebensraum Streuobstwiese (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitat in Form einer Obstraumreihe bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Länge von 100 m Länge und 10 Bäumen angenommen. Alternativ ist auch die Wiederherstellung einer verbrachten Streuobstwiese durch Entbuschung möglich. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Gartenrotschwanz besiedelt u.a. Kleingärten und ist dementsprechend nur als wenig störungsempfindlich einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner erheblichen Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Ökologie: Die Goldammer lebt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Sie ist Boden- bzw. Freibrüter. Das Nest befindet sich am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen (SÜDBECK et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Rodung von Gehölzbeständen gehen in geringem Umfang potenzielle Brutplätze der Goldammer verloren. Aufgrund des generellen Mangels an geeigneten Niststandorten ist ein Ausgleich dieses Verlustes erforderlich. Darüber hinaus besteht bei einer Rodung während der Brutzeit die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Ersatzlebensraum Gebüschbrüter (Goldammer, Klappergrasmücke)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitats in Form einer Heckenneuanlage mit vorgelagertem Saum bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Heckenlänge von 100 m Länge und 5 m Breite angenommen. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Goldammer ist die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner erheblichen Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Status: potenzieller Brutvogel

Ökologie: Der Hausperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Er lebt in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Er brüdet auch in Fels- oder Erdwänden. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbaublockrandbebauung erreicht. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Abriss der baulichen Anlagen auf dem Gartengrundstück gehen potenzielle Brutplätze des Hausperlings verloren. Aufgrund des Rückgangs geeigneter Niststandorte ist ein Ausgleich dieses Verlustes erforderlich.

Bei einem Abriss während der Brutzeit besteht die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen.

- Umweltbaubegleitung (UBB)

Sollte ein Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen dem 1.11. und 28.02. nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabbruch zum Schutz von Vogelbruten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen Biologen zu begleiten und unmittelbar vor dem Abriss zu überprüfen. Werden hierbei brütende Vögel festgestellt, so sind die Bauarbeiten zu stoppen, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Ersatz von potenziellen Gebäudequartieren

Anbringung eines Sperlingskoloniekastens an einem Gebäude im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Hausperling ist als Kulturfolger die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass auch eine Besiedlung der ausgebrachten Nisthilfen erfolgt. Störungen während der Bauarbeiten kann die Art jederzeit ausweichen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann für das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Ökologie: Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks, Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen sowie Wacholderheiden. In den Alpen ist sie in der Krummholzzone und im Zwergstrauchgürtel der oberen Subalpinzone anzutreffen. In Siedlungen hat sie eine hohe Präsenz in Parks, Kleingärten, Gartenstädten sowie in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen (SÜDBECK et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Rodung von Gehölzbeständen gehen in geringem Umfang potenzielle Brutplätze der Klappergrasmücke verloren. Aufgrund des generellen Mangels an geeigneten Niststandorten ist ein Ausgleich dieses Verlustes erforderlich. Darüber hinaus besteht bei einer Rodung während der Brutzeit die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Ersatzlebensraum Gebüschbrüter (Goldammer, Klappergrasmücke)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate in Form einer Heckenneuanlage mit vorgelagertem Saum bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Heckenlänge von 100 m Länge und 5 m Breite angenommen. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Klappergrasmücke ist die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner erheblichen Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Ökologie: Der Steinkauz bevorzugt offene Landschaften mit ausreichendem Angebot an geräumigen Bruthöhlen, Tageseinständen, Ruf- und Kopulationswarten und einem nicht zu intensiv bewirtschafteten Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wald und gewöhnlich auch stark gegliederte walddreiche Landschaften werden gemieden. In Mitteleuropa stellen kopfbaumreiche Wiesen- und Weideflächen sowie nicht zersiedelte, den Ortskern einschließende Streuobstwiesen die Optimalbiotope dar. Hier bieten die Bäume reichlich Bruthöhlen, Zaunpfähle und Hecken dienen als Jagdwarten. Der durchschnittliche Raumanspruch beträgt bei erfahrenen Steinkäuzen im Sommer 5 ha, im Winter mehr als 10 ha (Mebis & Scherzinger 2012).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Rodung von Gehölzbeständen gehen mind. 4 Höhlenbäume verloren, die eine potenzielle Bedeutung als Brutplatz des Steinkauzes besitzen. Aufgrund des generellen Mangels an geeigneten Niststandorten ist ein Ausgleich dieses Verlustes erforderlich.

Darüber hinaus besteht bei einer Rodung während der Brutzeit die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02.** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Ersatzlebensraum Streuobstwiese (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate in Form einer Obstraumreihe bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Länge von 100 m Länge und 10 Bäumen angenommen. Alternativ ist auch die Wiederherstellung einer verbrachten Streuobstwiese durch Entbuschung möglich. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Klappergrasmücke ist die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner erheblichen Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Ökologie: entfällt

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Abriss mehrerer Gebäude gehen potenzielle Brutplätze der genannten Arten verloren. Aufgrund der großen Anpassungsfähigkeit ist davon auszugehen, dass im Umfeld ein ausreichend hohes Brutplatzangebot vorhanden ist und nach Abschluss der Bauarbeiten in den geplanten Wohngebäuden auch auf der Eingriffsfläche wieder potenzielle Brutplätze zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der überplanten Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist somit auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kontinuierlich erfüllt.

Bei einem Abriss während der Brutzeit besteht jedoch die Gefahr, während des Gebäudeabrisses Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen.

- Umweltbaubegleitung (UBB)

Sollte ein Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen dem 1.11. und 28.02. nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabriss zum Schutz von Vogelbruten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen Biologen zu begleiten und unmittelbar vor dem Abriss zu überprüfen. Werden hierbei brütende Vögel festgestellt, so sind die Bauarbeiten zu stoppen, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben.

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beide Arten sind als Kulturfolger die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner Störung kommt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann für das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter (Buntspecht, Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise, Star)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: potenzieller Brutvogel

Ökologie: entfällt

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Rodung von Gehölzbeständen gehen mind. 4 Höhlenbäume verloren, die eine potenzielle Bedeutung als Brutplätze der genannten Arten besitzen. Aufgrund des generellen Mangels an geeigneten Niststandorten ist ein Ausgleich dieses Verlustes erforderlich.

Bei einer Rodung während der Brutzeit besteht die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und genutzte Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Ersatz Brutplätze von Vögeln

Durch die Rodung von 5 älteren Obstbäumen gehen potenzielle Brutplätze von Höhlenbrütern verloren. Dieser Verlust ist durch die Ausbringung von Ersatz-Nisthilfen zu kompensieren. Von daher sind im Umfeld des Vorhabens zehn künstliche Nisthilfen für (Halb)Höhlenbrüter anzubringen. Eine zusätzliche Integration von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden wäre grundsätzlich zu begrüßen. Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal zu erfolgen.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beide Arten sind als Kulturfolger die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner Störung kommt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann für das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Gebüschbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Eichelhäher, Dorn-, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: potenzieller Brutvogel

Ökologie: entfällt

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Rodung von Gehölzbeständen gehen in geringem Umfang potenzielle Brutplätze der genannten Arten verloren. Aufgrund ihrer großen Anpassungsfähigkeit ist davon auszugehen, dass im Umfeld ein ausreichend hohes Brutplatzangebot vorhanden ist und nach Abschluss der Bauarbeiten in den entstehenden Gärten zum Teil wieder potenzielle Brutplätze zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der überplanten Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist somit auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kontinuierlich erfüllt.

Bei einer Rodung während der Brutzeit besteht jedoch die Gefahr, Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beide Arten sind als Kulturfolger die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner Störung kommt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann für das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Der Markt Schöllkrippen plant eine Erweiterung des Baugebiets „Am Keilrain“. Beim Plangebiet handelt es sich um Grünland mit einzelnen Obstbäumen, ein Gartengrundstück mit baulichen Anlagen sowie einer von Gehölzen gesäumten Straßenböschung. Zur Erfassung des Lebensraumpotenzials für relevante Artengruppen und daraus folgend der Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Auswirkungen erfolgte eine Begehung am 16.11.2017. Die Konfliktanalyse basiert auf einer *worst case* - Betrachtung.

Relevante Strukturen aus artenschutzrechtlicher Sicht sind ältere Obstbäume mit Baumhöhlen, die Gartenhütten und diverse Böschungen und Säume mit potenziellen Sonn- und Versteckplätzen (Holz- und Steinhaufen).

Insgesamt wurden im Zuge der Erfassung 14 Vogelarten nachgewiesen. Für weitere 17 Arten bestehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet. Folgende Vögel stehen auf der Roten Liste oder weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand in Bayern auf, so dass sie einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung zu unterziehen sind: **Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke** und **Steinkauz**. Da es sich um Gebäude- und Höhlenbrüter sowie Bewohner von Hecken in der Agrarlandschaft handelt, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, um den Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen (s.u.).

Bei der Begehung gelangen keine indirekten Hinweise auf **Fledermaus**-Vorkommen. Gleichwohl weisen die Gartenhütten und Obstbäume Quartierpotenziale für Arten wie Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus, Graues Langohr, Bartfledermaus (vorwiegend Gebäude) und Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr oder Kleinabendsegler (vorwiegend Baumhöhlen) auf. Deshalb sind hier Maßnahmen erforderlich, um Ersatzquartiere anzubieten.

Die Saum- und Böschungsstrukturen sind potenziell als Lebensraum der **Zauneidechse** geeignet. Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Anlage geeigneter Ersatzhabitats und die Umsiedlung der Lokalpopulation nötig. Aufgrund des ggf. größeren Aufwands wird dringend angeraten, im Frühjahr 2018 abschließend zu klären, ob das Plangebiet tatsächlich von der Art besiedelt wird. Nur dann sind die weiter unten formulierten Maßnahmen umzusetzen.

Ein Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann aufgrund des Fehlens der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Tiergruppen wurden nicht gefunden.

Die im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote werden nicht erfüllt, sofern die u. g. Konflikt vermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Erfolgt eine entsprechende Umsetzung, so ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich. Damit keine Schädigungs- und Störungsverbote erfüllt werden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom **1.10. bis 28.02** durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Zusätzlich wird durch die Beschränkung des Rodungszeitraums das Tötungs- sowie auch Störungsrisiko für Fledermäuse verringert, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist und die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Baumhöhlenkontrolle

Im Vorfeld der Rodungen sind die vorhandenen Höhlenbäume auf Fledermausbesatz mit Hilfe einer Endoskopkamera zu untersuchen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Bei einem Besatz ist die Höhle durch einen sog. Einwegeverschluss so zu verschließen, dass Fledermäuse die Höhle zwar wieder verlassen können, ein (Wieder-)Einflug von außen jedoch verhindert wird. Die Rodung ist in diesem Fall zu verschieben bis die Höhle verlassen wurde.

Zeitraum Gebäudeabbruch

Abrissarbeiten sind in der Zeit von **1.11.-28.02.** durchzuführen, da hierdurch eine Tötung von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen gebäudebrütender Arten verhindert wird. Auch die Tötung von möglicherweise übertagenden Fledermäusen in den Spalten/Nischen/Höhlen an der Außenfassade kann hierdurch vermieden werden. Ist ein Gebäudeabbriss in diesem Zeitraum nicht möglich, so ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zwingend erforderlich (s.u.).

Umweltbaubegleitung (UBB)

Sollte ein Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen dem 1.11. und 28.02. nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabbriss zum Schutz möglicherweise übertagender Fledermäuse bzw. Vogelbruten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen Biologen zu begleiten. Hierbei sind unmittelbar vor dem Abriss geeignete Bereiche auf Fledermausbesatz bzw. Vogelbruten zu überprüfen. Werden hierbei Fledermäuse bzw. brütende Vögel festgestellt, so sind die Bauarbeiten zu stoppen, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben. Das Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umsiedlung Zauneidechse (falls Vorkommen bestätigt)

Zur Vermeidung des Tötungsrisikos müssen im Bereich des Baufeldes vor Baubeginn Reptilien, v.a. die Zauneidechse, gefangen und in einen entsprechend vorbereiteten Ersatzlebensraum (s.u.) verbracht werden. Hierzu sind sog. Schlangenbretter als künstliche Versteckplätze auszulegen. Während der Aktivitätsphase (je nach Witterung Anfang April bis Ende September) sind die Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Es ist davon auszugehen, dass nach der Fangperiode keine Reptilien mehr auf den Trassenflächen vorkommen, sodass im Winter mit der Baufeldräumung begonnen werden kann.

Errichtung temporärer Schutzzäune (falls Vorkommen bestätigt)

Um eine Wiedereinwanderung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, nach der Umsiedlung (s.u.) zu vermeiden, sind zu Beginn der Aktivitätsperiode um den noch festzulegenden Ersatzlebensraum für die Dauer der Bauzeit ortsfeste, nicht überkletterbare Kleintierschutzzäune (glatte Folie) zu errichten. Der Zaun bleibt während der gesamten Bauphase erhalten und wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

Ersatz Gebäudequartiere/Brutplätze von Fledermäusen und Vögeln

Durch die Rodung von 5 älteren Obstbäumen und den Abriss der Gartenhütten gehen potenzielle Brutplätze von Haussperling und Hausrotschwanz verloren. Dieser Verlust ist durch die Ausbringung von Ersatz-Nisthilfen zu kompensieren. Von daher sind im Umfeld des Vorhabens zwei Steinkauzröhren, ein Sperlingskoloniekasten und zehn künstliche Nisthilfen für (Halb)Höhlenbrüter anzubringen.

Um den Verlust potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere von Fledermausarten auszugleichen, ist die Anbringung von je drei speziellen Flachkästen und Höhlenkästen für Fledermäuse an Gebäuden bzw. Bäumen im Umfeld des Vorhabens erforderlich. Eine zusätzliche Integration von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden wäre grundsätzlich zu begrüßen.

Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal zu erfolgen. Die Anbringung sollte bis zum Beginn der Abrissarbeiten erfolgt sein bzw. bei einem Abriss im Winter bis zur darauffolgenden Aktivitätsphase (Fledermäuse) bzw. Brutzeit (Haussperling).

Ersatzlebensraum Zauneidechse (falls Vorkommen bestätigt)

Grundsätzlich sind, um ein dauerhaftes Überleben der Zauneidechse sicherzustellen, geeignete Habitate bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Auf Ebene einer Potenzialabschätzung lassen sich der Maßnahmenumfang und die Verortung nicht abschließend klären. Hierzu ist eine detaillierte Erfassung erforderlich. Folgende Maßnahmenbestandteile sind stichpunktartig festzuhalten:

- Flächenbedarf von mind. 150 m² pro Individuum
- Anlage sogenannter „Eidechsenlinsen“ mit Sonn- und Versteckplätzen (aus Totholz) sowie Strukturen für die Überwinterung (frostfreie Quartiere) und Eiablage (Sandhaufen)
- Entwicklung von extensiv genutzten Grünland mit zahlreichen Saumbereichen
- Der Standort muss Anschluss an eine vorhandene Population (Entfernung max. 500 m) besitzen.

Ersatzlebensraum Gebüschbrüter (Goldammer, Klappergrasmücke)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate in Form einer Heckenneuanlage mit vorgelagertem Saum bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Heckenlänge von 100 m Länge und 5 m Breite angenommen. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

Ersatzlebensraum Streuobstwiese (Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling)

Um ein dauerhaftes Überleben der genannten Arten sicherzustellen, sind in der angrenzenden Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate in Form einer Obstraumreihe bereit zu stellen und durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Als Richtgröße wird eine Länge von 100 m Länge und 10 Bäumen angenommen. Alternativ ist auch die Wiederherstellung einer verbrachten Streuobstwiese durch Entbuschung möglich. Die Funktionalität der Maßnahme wird mittels eines ökologischen Risikomanagements (Monitoring) durch biologisches Fachpersonal gewährleistet.

8 LITERATURVERZEICHNIS

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BAYNATSCHG (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz). - GVBl. 2011: S.82
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer-Verlag, Stuttgart: 560 S.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. – im Internet: http://bfn.de/0316_bericht2013.html
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., G. VON LOSSOW & H. SCHÖPF (2003): Rote Liste gefährdeter Vögel (Aves) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 39-44.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG.) (seit 1969): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 3-11/II. - Akad. Verlagsges. & Aula-Verlag, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 252 S.
- Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V. (2007): Artenhilfsprogramm Steinkauz. Auszug aus dem Endbericht 2003-2007. – im Internet: <https://www.schlaraffenburger.de/cms/index.php/dokumente/8-steinkauz-auszug-aus-dem-endbericht-2003-2007> (Zugriff am 12.12.2017).
- LIEGL, A., B.-U. RUDOLPH & R. KRAFT (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 33-38.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 66: 374 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (12/2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlage 1, 1a, 1b, 2, 3.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/1: 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/2: 693 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.

- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.
- SETTELE, J., R. FELDMANN & R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands. - Ulmer-Verlag, Stuttgart: 452 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BORSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.
- SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 401 S.
- Vorbeck, A. (o.J.): Steinkauzbruten am Untermain erfolgreich. – im Internet: <https://www.schlaraffenburger.de/cms/index.php/streuobstwiese/oekologie/der-steinkauz/211-steinkauzbruten-am-untermain-erfolgreich> (Zugriff am 12.12.2017).

9 ANHANG

Abschichtungskriterien zur Ermittlung des zu erwartenden Artenspektrums (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

X	O				Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	O				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	X	X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
O					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	O				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	X	X		X	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
O					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
O					Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
O					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
O					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	O				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
O					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	O				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	O				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
O					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	O				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

O					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	O				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	O				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

X	O				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	O				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
O					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

O					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
O					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	O				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
O					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	2	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
O					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
O					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachtfalter

O					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
O					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
O					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x

Schnecken

O					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
?	O				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
O					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
?	O				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
O					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
O					Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
O					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
?	O				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
O					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
X	X	X	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
O					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X		X	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
O					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
O					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	O				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	O				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
O					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
O					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	O				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
O					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
X	O				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
O					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	O				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	X	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	O				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
X	O				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
O					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	X	X	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	O				Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	O				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	X	X		X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
O					Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	X	X	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
O					Eiderente*)	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
X	O				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	X	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	O				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	O				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
O					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	O				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	O				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	O				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X	O				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
O					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	O				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	X	X		X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	O				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	O				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	O				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	X		X	Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
X	O				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	O				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	O				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	O				Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	O				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	O				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X		X	Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	O				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
X	O				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
O					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
O					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
O					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
O					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	O				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	O				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	X	X		X	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	O				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	O				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	O				Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	O				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	O				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	O				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
O					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	O				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	O				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
O					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x
X	O				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
O					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
O					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
X	O				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	O				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
O					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
X	O				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	O				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
O					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	O				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
O					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	O				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	O				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	O				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	O				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
X	O				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
X	X	X		X	Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X	X		X	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
O					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	O				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
X	O				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
O	O				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	O				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	X	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	X				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	X	O		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	O				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	O				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
O					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
X	X	X	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	O				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	O				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
X	O				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
X	O				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
X	O				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	
X	X	X	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	O				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x
O					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	O				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
X	O				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
X	O				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
X	O				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
X	O				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
X	O				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
O					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	X		X	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	O				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
X	O				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
X	O				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
X	O				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
O					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	
X	O				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	X	X		X	Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	O				Sommersgoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	O				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
O					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
X	X	X	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
O					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
O					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
X	X	X		X	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
O					Steinrötel	<i>Monizicola saxatilis</i>	-	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X		X	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	O				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	O				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
O					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
X	O				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
O					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	O				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	O				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	O				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	O				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	O				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	O				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	O				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	O				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
X	O				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	O				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	O				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	O				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
X	O				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	O				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	O				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
X	O				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	O				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
X	O				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	O				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	X		X	Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
X	O				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
O					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
O					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	O				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

10 FOTODOKUMENTATION



Foto 1:

Blick über das Plangebiet
in Richtung Süden.



Foto 2:

Das Plangebiet wird durch
intensiv genutztes Grün-
land geprägt, das mit ein-
zelnen höhlenreichen
Obstbäumen und Säumen
durchsetzt ist (Blick Rich-
tung Westen).



Foto 3:

Gartengrundstück im Westen des Planungsraums mit baulichen Anlagen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen beherbergen können.

Außerdem bestehen hier potenzielle Sonn- und Versteckplätze für Reptilien.



Foto 4:

Höhlenreiche Obstbäume mit potenziellen Brutplätzen für Arten wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz.



Foto 5:

Solitärer Obstbaum mit
Großhöhle (Potenzial für
Vögel und Fledermäuse).
Im Hintergrund das bereits
bestehende Baugebiet
„Am Keilrain“.



Foto 6:

Detailaufnahme Großhöhle
(s. Foto 5).



Foto 7:

Böschung an der Laudensbacher Straße mit Lebensraumpotenzial der Zauneidechse.



Foto 8:

Geeignete Sonn- und Versteckplätze von Reptilien, wie der Zauneidechse finden sich an mehreren Stellen im Plangebiet.